

## **Satzung über die Erhebung von Gebühren für öffentliche Leistungen (Verwaltungsgebührensatzung)**

Aufgrund von § 4 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) und der §§ 2 und 11 des Kommunalabgabengesetzes (KAG) hat der Gemeinderat der Gemeinde Ottersweier am 21.12.2009 folgende Satzung beschlossen:

### **§ 1 Gebührenpflicht**

Die Gemeinde Ottersweier erhebt für öffentliche Leistungen, die sie auf Veranlassung oder im Interesse Einzelner vornimmt, Gebühren nach dieser Satzung (Verwaltungsgebühren), soweit nicht Bundesrecht oder Landesrecht etwas anderes bestimmen. Unberührt bleiben Bestimmungen über Verwaltungsgebühren in besonderen Gebührensatzungen der Gemeinde.

### **§ 2 Gebührenfreiheit**

(1) Verwaltungsgebühren werden nicht erhoben für öffentliche Leistungen, die folgende Angelegenheiten betreffen:

- a) Gnadensachen,
- b) das bestehende oder frühere Dienstverhältnis von Beschäftigten des öffentlichen Dienstes,
- c) die bestehende oder frühere gesetzliche Dienstpflicht oder die bestehende oder frühere an Stelle der gesetzlichen Dienstpflicht geleistete Tätigkeit,
- d) Prüfungen, die der beruflichen Aus- und Weiterbildung dienen, mit Ausnahme von Prüfungen zur Notenverbesserung,
- e) Leistungen geringfügiger Natur, insbesondere mündliche und einfache Auskünfte, soweit bei schriftlichen Auskünften nicht durch diese Satzung etwas anderes bestimmt ist,
- f) die behördliche Informationsgewinnung,
- g) Verfahren, die von der Gemeinde ganz oder überwiegend nach den Vorschriften der Abgabenordnung durchzuführen sind, mit Ausnahme der Entscheidung über Rechtsbehelfe.

(2) Von der Entrichtung der Verwaltungsgebührengewährungen sind, soweit Gegenseitigkeit besteht, befreit

- a) das Land Baden-Württemberg,
- b) die landesunmittelbaren juristischen Personen des öffentlichen Rechts, die nach den Haushaltsplänen des Landes für Rechnung des Landes verwaltet werden,
- c) die Gemeinden, Landkreise, Gemeindeverbände und Zweckverbände sowie Verbände der Regionalplanung in Baden-Württemberg.

Die Befreiung tritt nicht ein, soweit die in Satz 1 Genannten berechtigt sind, die Verwaltungsgebühren Dritten aufzuerlegen oder sonst auf Dritte umzulegen.

(3) Weitere spezialgesetzliche Gebührenbefreiungstatbestände bleiben unberührt.

### **§ 3 Gebührenschuldner**

(1) Zur Zahlung der Verwaltungsgebühren und Auslagen ist derjenige verpflichtet

1. dem die öffentliche Leistung zuzurechnen ist,
2. der die Gebühren- und Auslagenschuld der Gemeinde gegenüber durch schriftliche Erklärung übernommen hat,
3. der für die Gebühren- und Auslagenschuld eines anderen kraft Gesetzes haftet.

(2) Mehrere Gebühren- und Auslagenschuldner haften als Gesamtschuldner.

### **§ 4 Gebührenhöhe**

(1) Die Höhe der Verwaltungsgebühren richtet sich nach dem dieser Satzung beigefügten Gebührenverzeichnis. Das Gebührenverzeichnis ist Bestandteil der Satzung. Für öffentliche Leistungen, für die im Gebührenverzeichnis weder eine Verwaltungsgebühr bestimmt noch Gebührenfreiheit vorgesehen ist, ist eine Gebühr von 10,-- € bis 10.000,-- € zu erheben.

(2) Wird der Antrag auf Erbringung einer öffentlichen Leistung abgelehnt, wird eine Verwaltungsgebühr in Höhe von einem Zehntel bis zum vollen Betrag der Gebühr, mindestens 10,-- € erhoben. Wird der Antrag ausschließlich wegen Unzuständigkeit abgelehnt, wird keine Gebühr erhoben.

(3) Wird der Antrag auf Erbringung einer öffentlichen Leistung mit dessen sachlicher Bearbeitung begonnen ist, vor Erbringung der öffentlichen Leistung zurückgenommen oder unterbleibt die öffentliche Leistung aus sonstigen, vom Schuldner zu vertretenden Gründen, so wird je nach dem Stand der Bearbeitung ein Zehntel bis zur Hälfte der vollen Gebühr erhoben. Die Mindestgebühr beträgt 10,-- €.

### **§ 5 Entstehung der Gebühr**

(1) Die Gebührenschuld entsteht mit der Beendigung der öffentlichen Leistung.

(2) Bei Zurücknahme eines Antrages nach § 4 Absatz 5 dieser Satzung entsteht die Gebührenschuld mit der Zurücknahme, in den anderen Fällen des § 4 Absatz 4 Satz 1 dieser Satzung mit der Beendigung der öffentlichen Leistung.

### **§ 6 Fälligkeit, Zahlung**

(1) Die Verwaltungsgebühr wird durch schriftlichen oder mündlichen Bescheid festgesetzt und ist mit der Bekanntgabe der Gebührenfestsetzung an den Schuldner fällig.

(2) Die Erbringung einer öffentlichen Leistung, die auf Antrag erbracht wird, kann von der Zahlung eines Vorschusses oder von der Leistung einer Sicherheit bis zur Höhe der voraussichtlich entstehenden Gebühren und Auslagen abhängig gemacht werden. Dem Antragsteller ist eine angemessene Frist zur Zahlung des Vorschusses oder zur Leistung der Sicherheit zu setzen. Die Gemeinde kann den Antrag als zurückgenommen behandeln, wenn die Frist nicht eingehalten wird und der Antragsteller bei der Anforderung des Vorschusses oder der Sicherheitsleistung hierauf hingewiesen worden ist.

(3) Ausfertigungen, Abschriften sowie zurückzugebende Urkunden, die aus Anlass der öffentlichen Leistung eingereicht worden sind, können bis zur Bezahlung der festgesetzten Gebühren und Auslagen zurückbehalten werden.

## **§ 7 Auslagen**

(1) In der Verwaltungsgebühr sind die der Gemeinde erwachsenen Auslagen inbegriffen. Übersteigen die Auslagen das übliche Maß erheblich, werden sie gesondert in der tatsächlich entstandenen Höhe festgesetzt. Dies gilt auch dann, wenn für eine öffentliche Leistung keine Gebühr erhoben wird.

(2) Auslagen nach Abs. 1 Satz 2 sind insbesondere

- a) Gebühren für Telekommunikation,
- b) Reisekosten,
- c) Kosten öffentlicher Bekanntmachungen,
- d) Vergütungen für Zeugen und Sachverständige sowie sonstige Kosten der Beweiserhebung,
- e) Vergütungen an andere juristische oder natürliche Personen für Leistungen und Lieferungen,
- f) Kosten der Beförderung und Verwahrung von Personen und Sachen.

3) Auf die Erstattung von Auslagen sind die für Verwaltungsgebühren geltenden Vorschriften entsprechend anzuwenden. Der Anspruch auf Erstattung der Auslagen entsteht mit der Aufwendung des zu erstattenden Betrags.

## **§ 8 Schlussvorschriften**

(1) Diese Satzung tritt am 01.01.2010 in Kraft.

(2) Zu gleicher Zeit treten die Verwaltungsgebührensatzung mit Gebührenverzeichnis vom 14.12.1994 und alle sonstigen dieser Satzung entsprechenden oder widersprechenden Vorschriften außer Kraft.

Ottersweier, 21.12.2009

Jürgen Pfetzer  
Bürgermeister

**Hinweis nach § 4 Abs. 4 GemO**

Eine etwaige Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) oder aufgrund der GemO beim Zustandekommen dieser Satzung wird nach § 4 Abs. 4 GemO unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich innerhalb eines Jahres seit der Bekanntmachung dieser Satzung gegenüber der Gemeinde Ottersweier geltend gemacht worden ist. Der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, ist zu bezeichnen. Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung der Satzung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind.

Anlage zur Verwaltungsgebührensatzung vom 21.12.2009

## Gebührenverzeichnis

OZ.	Öffentliche Leistungen	Gebühr
<b>1</b>	<b>Allgemeine öffentliche Leistungen</b>	
1.1	Allgemeine Verwaltungsgebühr (§ 4 Abs. 1 Satz 3 der Satzung) je angefangene 1/4 Stunde	10,00 €
<b>1.2</b>	<b>Anträge</b>	
1.2.1	Bearbeitung von mündlichen und schriftlichen Anträgen, Erklärungen, Gesuchen und dergl., die von der Gemeinde nicht in eigener Zuständigkeit zu bescheiden sind, soweit die Mitwirkung der Gemeinde nicht vorgeschrieben oder angeordnet ist je angefangene 1/4 Stunde	10,00 €
1.2.2	Ablehnung eines Antrags usw. (§ 4 Abs. 2 Satz 1 der Satzung) je angefangene 1/4 Stunde	10,00 €
1.2.4	Zurücknahme eines Antrags (§ 4 Abs. 3 der Satzung) je angefangene 1/4 Stunde	10,00 €
<b>1.3</b>	<b>Auskünfte</b> insbesondere aus -Akten und Büchern oder Einsichtnahme in solche je angefangene 1/4 Stunde Mündliche Auskünfte sind gebührenfrei!	10,00 €
<b>1.4</b>	<b>Beglaubigung, Bestätigung</b>	
1.4.1	Amtliche Beglaubigung von Unterschriften, Handzeichen und Siegeln. Werden mehrere Unterschriften gleichzeitig in einer Urkunde beglaubigt oder wird die Unterschrift einer Person mehrfach auf verschiedenen Urkunden, aber aufgrund eines gleichzeitig gestellten Antrags beglaubigt, so kommt nur für die erste Unterschrift die volle Gebühr, für jede weitere die Hälfte der für die erste erhobenen Gebühr zum Ansatz.	10,00 €
1.4.2	Amtliche Beglaubigung der Übereinstimmung von Abschriften, Auszügen, Niederschriften, Ausfertigungen, Fotokopien usw. aus amtlichen Akten oder privaten Schriftstücken mit der Urschrift je Seite.	10,00 €
1.4.3	Bestätigung der Übereinstimmung von Abschriften, Auszügen, Widerschriften, Ausfertigungen, Fotokopien usw. aus amtlichen Akten oder privaten Schriftstücken mit der Urschrift je Seite.	2,50 €
1.4.4	Wird die Fotokopie usw. von der Gemeinde selbst hergestellt, so kommen die Gebühren (OZ. 1.9) hinzu.	
<b>1.5</b>	<b>Befreiung</b> (Ausnahmebewilligung, Dispens) von gesetzlichen Vorschriften oder gemeindlichen Bestimmungen je angefangene 1/4 Stunde	10,00 €
<b>1.6</b>	<b>Bescheinigungen</b>	
1.6.1	Bestätigungen, Zeugnisse, Atteste, Ausweise aller Art (auch Zweit- und Mehrfertigungen, soweit nichts anderes bestimmt ist) je angefangene 1/4 Stunde	10,00 €
1.6.2	Gebührenfrei sind Bestätigungen, die die Gemeinde für den Empfang und die Verwendung von Zuwendungen für steuerbegünstigte Zwecke im Sinne des Einkommen- und Körperschaftsteuerrechts (z.B. §§ 10 b EStG, 9 Nr. 3 KStG) ausstellt (Spendenbescheinigungen).	
<b>1.7</b>	<b>Genehmigungen</b> , Erlaubnisse, Zulassungen, Konzessionen, Bewilligungen und dergl. aller Art, soweit nichts anderes bestimmt ist je angefangene 1/4 Stunde	10,00 €
<b>1.8</b>	<b>Gutachten</b> (Augenscheine) je angefangene 1/4 Stunde	10,00 €
<b>1.9</b>	<b>Ablichtungen (Fotokopien) etc.</b>	
1.9.1	bei einem Format bis zu DIN A4 für die erste Seite für jede weitere Seite	1,00 € 0,50 €
1.9.2	bei einem größeren Format für die erste Seite für jede weitere Seite	1,50 € 1,00 €
1.9.3	Auszüge aus dem GIS	10,00 €

OZ.	Öffentliche Leistungen	Gebühr
<b>2</b>	<b>Öffentliche Leistungen des Rechnungsamtes</b>	
<b>2.1</b>	<b>Grundstücksentwässerung / Wasserversorgung</b>	
2.1.1	Befreiung vom Anschluss- und Benutzungszwang der Wasserversorgung	25,00 €
2.1.2	Verlängerung der Befreiung vom Anschluss- und Benutzungszwang	15,00 €
<b>2.2</b>	<b>Gemeindekasse</b>	
2.2.1	Ausstellung einer steuerlichen Unbedenklichkeitsbescheinigung	25,00 €
<b>3</b>	<b>Öffentliche Leistungen des Standesamtes</b>	
<b>3.1</b>	<b>Bestattungsrecht</b>	
3.1.1	Ausstellung eines Leichenpasses (§§ 44 und 45 Bestattungsgesetz)	15,00 €
3.1.2	Unbedenklichkeitsbescheinigung für Feuerbestattung (§ 16 Abs. 2 Nr. 2 Bestattungsverordnung)	10,00 €
3.1.3	Bestattungsanordnung (§ 31 Abs. 2 Bestattungsgesetz) je angefangene ¼ Stunde	10,00 €
<b>3.2</b>	<b>Kirchenaustrittsverfahren</b>	
3.2.1	Amtshandlungen im Kirchenaustrittsverfahren	50,00 €
<b>4</b>	<b>Öffentliche Leistungen der Ortpolizeibehörde</b>	
<b>4.1</b>	<b>Feiertagsrecht</b>	
4.1.1	Befreiung von verbotenen Tätigkeiten während des Hauptgottesdienstes (§§ 7 Abs. 2, 12 Abs. 1 Feiertagsgesetz)	35,00 €
4.1.2	Befreiung vom Tanzverbot an bestimmten Feiertagen (§§ 11, 12 Abs. 1 Feiertagsgesetz)	
4.1.3	pro Tag, an dem Tanzveranstaltungen von 3.00 bis 24.00 Uhr verboten sind	35,00 €
4.1.4	pro Tag, an dem Tanzveranstaltungen während des ganzen Tages verboten sind	70,00 €
<b>4.2</b>	<b>Straßenrechtliche Sondernutzung</b>	
4.2.1	Ermittlung der Erlaubnis zur Benutzung einer Straße über den Gemeingebrauch hinaus	45,00 €
<b>4.3</b>	<b>Gaststättenrecht</b>	
4.3.1	Gestattungen gem. § 12 GastG – 1 Tag für jeden weiteren Tag (2. - 4. Tag)	15,00 € 5,00 €
4.3.2	Sperrzeitverkürzung bei einzelnen Betrieben für einzelne Tage	20,00 €
<b>5</b>	<b>Öffentliche Leistungen des Bürgerservices</b>	
<b>5.1</b>	<b>Fundsachen</b> Aufbewahrung einschließlich Aushändigung an den Verlierer, Eigentümer oder Finder	
5.1.1	bei Sachen unabhängig vom Wert	10,00 €
<b>5.2</b>	<b>Melderecht</b>	
5.2.1	Auskünfte aus dem Melderegister	
5.2.2	einfache Auskunft (§ 32 Abs. 1 Meldegesetz - MG)	7,00 €
5.2.3	erweiterte Auskunft (§ 32 Abs. 2 MG)	14,00 €
5.2.4	Gruppenauskunft (§ 32 Abs. 3, § 34 Abs. 1, 2 und 3 MG), die mit Hilfe der automatischen Datenverarbeitung gegeben wird.	40,00 €
5.2.5	Datenübermittlung an Behörden und sonstige öffentliche Stellen (§ 29 MG) und an öffentlich-rechtliche Religionsgesellschaften (§ 39 MG), die mit Hilfe der automatischen Datenverarbeitung vorgenommen wurde	25,00 €
5.2.6	Datenübermittlung an den Südwestdeutschen Rundfunk bzw. an die Gebühren-einzugszentrale	0,15 € je Adresse
5.2.7	Ausstellung einer Wählbarkeitsbescheinigung (§10 Abs. 4 KomWG)	15,00 €
5.2.8	Sonstige Bescheinigungen der Meldebehörde Zusätzliche Meldebestätigungen und sonstige Bescheinigungen der Meldebehörde je Bescheinigung werden mehrere gleichlautende Bescheinigungen gleichzeitig beantragt, so ermäßigt sich die Gebühr für jede weitere Bescheinigung auf die Hälfte	7,00 €
5.2.9	Sonstige Amtshandlungen der Meldebehörde nach Zeitaufwand je angefangene 1/4 Stunde	9,00 €
<b>5.3</b>	<b>Gebührenfrei sind</b>	
5.3.1	die Bearbeitung einer Meldung oder Anzeige sowie die Meldebestätigung,	
5.3.2	die Auskunft an den Betroffenen (§ 11 MG),	
5.3.3	die Berichtigung, Ergänzung, Sperrung und Löschung von Daten des Melderegisters (§§ 12, 13 MG),	

OZ.	Öffentliche Leistungen	Gebühr
5.3.4	die Eintragung einer Auskunftssperre (§ 33 Abs. 1 Satz 2 MG)	
<b>5.4</b>	<b>Fischereischeine</b> Erteilung von Fischereischeinen einschließlich Ersatzfischereischeinen (§ 31 FischG):	
5.4.1	Jahresfischereischein:	20,00 €
5.4.2	Fischereischein auf Lebenszeit:	20,00 €
5.4.3	Jugendfischereischein:	10,00 €
5.4.4	Einziehung der Fischereiabgabe bei Fischereischeinen auf Lebenszeit (Verlängerung)	6,00 €
5.4.5	Einziehung der Fischereiabgabe bei Fischereischeinen auf Lebenszeit, wenn neuer Fischereischein benötigt wird.	20,00 €
<b>5.5</b>	<b>Gewerbesachen</b>	
5.5.1	Erteilung einer Empfangsbescheinigung (§ 15 Abs. 1 GewO)	15,00 €
5.5.2	Erteilung von Auskünften aus der Gewerbekartei	12,50 €
5.5.3	Erteilung von erweiterten Auskünften aus der Gewerbekartei	22,50 €
5.5.4	Erteilung einer Gewerbemeldebescheinigung	12,50 €
<b>5.6</b>	Ausstellung einer <b>Ersatzlohnsteuerkarte</b> für verloren, unbrauchbar gewordene oder zerstörte Lohnsteuerkarte	6,00 €
<b>6</b>	<b>Öffentliche Leistungen des Bauamtes</b>	
<b>6.1</b>	<b>Baugesetzbuch</b>	
6.1.1	Ausstellung eines Negativzeugnisses nach § 28 Abs. 1 BauGB (Nichtausübung oder Nichtbestehen des Vorkaufsrecht)	gebührenfrei
<b>6.2</b>	<b>Bauordnungsrecht</b>	
6.2.1	Bestätigung des Zeitpunkts des Eingangs der vollständigen Bauvorlagen im Kenntnisgabeverfahren (§ 53 Abs.3 Nr. 1 LBO)	60,00 €
6.2.2	Mitteilung nach § 53 Abs. 4 LBO (Bauvorlagen unvollständig)	25,00 €
6.2.3	Bearbeitung eines Befreiungsantrages im Kenntnisgabeverfahren	100,00 €
6.2.4	Benachrichtigung der Angrenzer im Kenntnisgabeverfahren (§ 55 LBO) je Angrenzer	15,00 €
<b>6.3</b>	<b>Geschäftsstelle des Gutachterausschusses</b>	
6.3.1	Auskunft aus der Kaufpreissammlung je angefangene 1/4 Stunde	12,50 €
6.3.2	Auskunft über Bodenrichtwerte	20,00 €
<b>6.4</b>	<b>Grundstücksentwässerung / Wasserversorgung</b>	
6.4.1	Genehmigung und Abnahme von Wasserversorgungsanlagen	20,00 €
6.4.2	Genehmigung und Abnahme von Grundstücksentwässerungsanlagen	75,00 €